

# Allgemeine Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen der Aspect Systems GmbH

## 1 Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen (nachfolgend „**AVDB**“) gelten für alle Verkäufe oder Lieferungen von Produkten (nachfolgend „**Produkte**“), Dienstleistungen (nachfolgend „**Dienstleistungen**“) und sonstigen Leistungen der Aspect Systems GmbH (nachfolgend „**Aspect**“) an deren Kunden (nachfolgend „**Kunden**“), sofern der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, Lieferungen und Leistungen, auch wenn dann nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Soweit erforderlich, wird in diesen AVDB zwischen Produkten, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen differenziert. Sofern eine Regelung nicht ausschließlich für Produkte oder für Dienstleistungen gilt, findet sie im Zweifel auf sämtliche Leistungen von Aspect Anwendung.
- 1.3 Diese AVDB gelten ausschließlich. Von diesen AVDB abweichende, diesen entgegenstehende oder diese ergänzende Bedingungen sind ausgeschlossen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen kommen nur dann und insoweit zur Anwendung, als Aspect ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Die Bezugnahme auf eine Bestellung, ein Schreiben, eine E-Mail oder sonstige Erklärungen des Kunden, die abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen enthalten oder auf solche verweisen, oder die vorbehaltlose Ausführung einer Leistung oder Lieferung von Aspect in Kenntnis solcher Bedingungen stellen keine Zustimmung der Aspect dar und es bleibt in diesen Fällen bei der ausschließlichen Anwendung dieser AVDB.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote der Aspect sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, diese sind im Einzelfall von der Aspect ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.2. Bestellungen oder Aufträge des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3. Der mit Bestellung oder Auftrag des Kunden und Auftragsbestätigung der Aspect geschlossene Vertrag gibt die Abreden zwischen Aspect und Kunde vollständig wieder; mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch diesen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser AVDB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail).

## 3 Lieferung von Produkten; Liefer- und Leistungszeiten; Verzug und Unmöglichkeit

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung der Produkte ab Werk der Aspect. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden, wenn die Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten oder (im Falle der Selbstabholung durch den Kunden) dem Kunden übergeben werden.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind die Angaben zu Liefer- oder Leistungszeiten annähernd. Dies gilt gleichermaßen für Produkte wie für Dienstleistungen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beziehen sich Angaben zu Lieferzeiten auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.3 Aspect ist zur teilweisen Lieferung oder Leistung – gleich ob sie Produkte oder Dienstleistungen betreffen – aus begründetem Anlass berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Jede Teillieferung oder Teilleistung führt zur teilweisen Erfüllung der Liefer- oder Leistungspflicht.
- 3.4 Lieferungen und Dienstleistungen setzen die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.5 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist Aspect zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 3.6 Aspect haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Dienstleistung oder für die Verzögerung der Lieferung oder Dienstleistung, soweit diese durch ein Ereignis höherer Gewalt oder andere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse, die Aspect nicht zu vertreten hat, verursacht wurde. Ereignisse höherer Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse im Sinne des vorstehenden Satzes sind insbesondere Arbeitsstörungen und -unterbrechungen, Unmöglichkeit oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Rohware, Verzögerung des Transportes, Streik, Aussperrung, Energieverknappung, Schwierigkeiten in der Erlangung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pan- oder Epidemien oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferungen durch Vorlieferanten, die Aspect nicht zu vertreten hat. Sofern Aspect aufgrund solcher Ereignisse nicht in der Lage ist, Liefer- oder Leistungszeiten einzuhalten, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Sofern solche Ereignisse nur von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Liefer- oder Leistungszeiten entsprechend. Sofern solche Ereignisse der Aspect die Lieferung oder Dienstleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Aspect berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten; in diesem Fall ist dem Kunden eine bereits geleistete Zahlung oder eine sonstige bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten.

- 3.7 Der Eintritt des Liefer- oder Leistungsverzugs Aspect bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 3.8 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 9 dieser AVDB sowie die gesetzlichen Rechte der Aspect (z.B. bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung) bleiben unberührt.

#### **4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, ab Werk der Aspect und ausschließlich der Kosten der Verpackung. Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sie sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger weiterer Steuern, Zölle oder sonstiger Import- oder Exportgebühren.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Preis ohne Abzüge fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Leistungserbringung. Aspect ist jedoch jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt hat Aspect spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug ist der Preis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält Aspect sich vor.
- 4.4 Für den Fall, dass Steuern oder öffentliche Abgaben jedweder Art neu eingeführt oder erhöht werden, nachdem der Vertrag mit dem Kunden geschlossen wurde, ist Aspect ermächtigt, die Kostenerhöhung entsprechend auf den vereinbarten Preis aufzuschlagen.
- 4.5 Für den Fall, dass Aspect nach Abschluss des Vertrages begründeten Anlass hat, anzunehmen, dass der Kunde nicht in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen (z.B. wenn dieser fällige Zahlungen nicht erbringt), ist Aspect nach ihrer Wahl ermächtigt, Produkte oder Dienstleistungen lediglich gegen Vorkasse oder entsprechende Sicherheit zu liefern. Die gesetzlichen Ansprüche der Aspect bleiben unberührt.
- 4.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) bleiben die gelieferten Produkte Eigentum der Aspect (Vorbehaltsware).
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und nach entsprechender Aufforderung durch Aspect den entsprechenden Versicherungsnachweis der Aspect gegenüber zu erbringen sowie die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Aspect abzutreten.
- 5.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 5.6 befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
- 5.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 5.6 befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Aspect Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für die entstehenden Erzeugnisse gelten die Regelungen für die Vorbehaltsware entsprechend.
- 5.5 Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der gemäß Ziffer 5.4 entstehenden Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 5.4 zur Sicherheit an Aspect ab. Aspect nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde bis auf Widerruf gemäß Ziffer 5.6 ermächtigt. Im Falle des Widerrufs gemäß Ziffer 5.6 wird der Kunde der Aspect die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen.
- 5.6 Aspect kann die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gemäß Ziffer 5.3, zu deren Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung gemäß Ziffer 5.4 sowie zur Einziehung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen gemäß Ziffer 5.5 widerrufen, wenn Aspect den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung ihrer Rechte aus Ziffer 5.9 geltend macht, der Kunde drohend zahlungsunfähig ist, er seinen Zahlungspflichten aus der Geschäftsbeziehung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- 5.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird auf Verlangen des Kunden Aspect Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 5.8 Die Vorbehaltsware und die gemäß Ziffer 5.5 zur Sicherheit abgetretenen Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde

verpflichtet sich, Aspect unverzüglich über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (oder diesen entsprechenden Maßnahmen) Dritter in die Vorbehaltsware und/oder in die abgetretenen Forderungen zu informieren und alle damit zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere das Zwangsvollstreckungsprotokoll) zur Verfügung zu stellen. Zudem hat der Kunde der Aspect eine eidesstattliche Versicherung zur Verfügung zu stellen, in welcher er erklärt, dass es sich bei der Ware, die der Zwangsvollstreckung unterliegt, um die Vorbehaltsware der Aspect handelt. Die Kosten der Maßnahmen der Aspect zur Abwendung der Zwangsvollstreckung trägt der Kunde, soweit keine Kostentragungspflicht Dritter besteht.

- 5.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Aspect berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, darf Aspect diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## **6 Verwendung der Produkte und Vorgaben des Kunden**

- 6.1 Soweit die Verwendung der von Aspect gelieferten Produkte oder die aus der Verwendung der Produkte entstehenden Erzeugnisse besonderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen (z. B. bei der Verwendung der Produkte für Medizinprodukte) und soweit dies nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wird, liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden zu prüfen, ob die Produkte für diese Verwendung geeignet sind und ob die Erzeugnisse den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

- 6.2 Soweit die für die Produkte vereinbarte Beschaffenheit auf Plänen, Designs, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Kunden beruht (nachfolgend gemeinsam „**Vorgaben**“), ist der Kunde allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vorgaben verantwortlich. Etwaige durch die Befolgung dieser Vorgaben auftretende Fehler oder Beschaffenheiten der Produkte stellen keinen Mangel dar und begründen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden.

## **7 Gewährleistung und Mängelrüge**

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- 7.2 Die Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden durch den Kunden zu untersuchen. Die Produkte gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Aspect nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen, nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer, bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel gelten die Produkte als vom Kunden genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen, nach der Entdeckung des Mangels der Aspect zugeht. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge, ist die Haftung der Aspect für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.3 Eine Mangelhaftigkeit darf Aspect nach ihrer Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung) beheben.
- 7.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich, wird sie insgesamt von Aspect verweigert oder ist sie für den Kunden unzumutbar oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Preis herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen (Rücktritt). Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 der AVDB.
- 7.6 Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen nicht im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Aspect; für etwaige Schlechtleistungen bei Dienst- und sonstigen Leistungsverträgen gilt nachfolgende Ziffer 8 der AVDB.

## **8 Schlechtleistungen bei Dienst- und sonstigen Leistungsverträgen**

- 8.1 Qualitäts- und Ausführungsvorgaben für Dienstleistungen und sonstige Leistungen richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Einzelverträgen, auf deren Grundlage diese erbracht werden. Weitergehende Anforderungen an die Dienstleistungen und sonstige Leistungen bestehen nicht.
- 8.2 Werden die geltenden Qualitäts- und Ausführungsvorgaben für Dienstleistungen und sonstige Leistungen nicht eingehalten, richten sich etwaige Ansprüche des Kunden aufgrund solcher Schlechtleistungen ausschließlich nach den jeweiligen Einzelverträgen, auf deren Grundlage diese erbracht wurden.
- 8.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Schlechtleistungen bei Dienst- und sonstigen Leistungsverträgen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 der AVDB.

## **9 Haftung**

- 9.1 Auf Schadensersatz haftet Aspect im Rahmen der Verschuldenshaftung nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Haftung nicht nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 9 ausgeschlossen oder beschränkt wird.

- 9.2 Aspect haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3 Soweit Aspect gemäß vorstehender Ziffer 9.2 in Fällen einfacher Fahrlässigkeit dem Grunde nach haftet, ist ihre Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Gesamtvergütung (netto) als vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schaden und bei Dauerschuldverhältnissen oder Kauf- bzw. Lieferverträgen mit längeren Laufzeiten die jährliche gezahlte Gesamtvergütung (netto).
- 9.4 Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Aspect.
- 9.5 Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung der Aspect wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale der Produkte oder Dienstleistungen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **10 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Sitz von Aspect der Erfüllungsort.
- 10.2 Für diese AVDB und sämtliche Verträge zwischen Aspect und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin. Dies gilt auch, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat. Aspect ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.